

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

### Kurztitel

Landes-Vergnügungssteuer - K-LVSTG

### Fundstelle

LGBL.Nr. 70/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 6	19970801	99999999

### Abkürzung

K-LVSTG

### Land

Kärnten

### Index

35 Landesabgaben

### Text

§ 6  
Kontrolle

(1) Der Bewilligungsinhaber, die Person, die gemäß § 24 Abs 1 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes während der Dauer der **Veranstaltung** anwesend sein muß, und der Verfügungsberechtigte über die Betriebsstätte (§ 23 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) sowie der Konzessionär nach dem Glückspielgesetz sind verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Geldspielapparaten durch beauftragte Organe der Behörde zu dulden und eine Überprüfung der Apparate zuzulassen.

(2) Die Beauftragten (Abs 1) sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000236	LKT12004562	N4199714158Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

### Kurztitel

Vergnügungssteuergesetz 1982(K-VSG)

### Fundstelle

LGBL.Nr. 63/1982

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 3	19821125	99999999

### Abkürzung

K-VSG

### Land

Kärnten

### Index

36 Gemeindeabgaben

### Text

§ 3  
Anmeldung

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens eine Woche vor der beabsichtigten **Veranstaltung** beim Bürgermeister anzumelden.

Gesetzesnummer 10000086      Dokumentnummer LKT12000728      Alte DokNr N4198211288Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Vergnügungssteuergesetz 1982(K-VSG)

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 63/1982

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 4	19821125	99999999

**Abkürzung**

K-VSG

**Land**

Kärnten

**Index**

36 Gemeindeabgaben

**Text**

§ 4  
Steuerschuldner

Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die **Veranstaltung** durchgeführt wird.

Gesetzesnummer 10000086      Dokumentnummer LKT12000729      Alte DokNr N4198211289Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Vergnügungssteuergesetz 1982(K-VSG)

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 63/1982

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
LG	§ 5	19821125	99999999

**Abkürzung**

K-VSG

**Land**

Kärnten

**Index**

36 Gemeindeabgaben

**Text**

§ 5  
Ausmaß

(1) In der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuern auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ist ihr Ausmaß in Hundertsätzen des Eintrittsgeldes bis zum Höchstausmaß von 25 v. H. - bei Filmvorführungen bis zum

Höchstaussmaß von 10 v. H. - festzusetzen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

(2) Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der **Veranstaltung** entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.

(3) Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuer mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder

b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt (Abs 2) durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer **Veranstaltung** nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

(4) Für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 36 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Abs 5, 6 oder 6a handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.

(5) Für die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschbetrag je Apparat und begonnenen Kalendermonat 9 Euro.

(6) Für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat 727 Euro.

(6a) Für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) beträgt der Pauschbetrag je Geldspielapparat und begonnenen Kalendermonat 58 Euro.

(7) Bei den nicht in den Abs 4 bis 6a angeführten Veranstaltungen ist bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die durchschnittliche Besucherzahl, auf die Größe des Raumes sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um regelmäßige oder um fallweise Veranstaltungen handelt. Der Pauschbetrag kann in den Fällen des Abs 2 auch mit einem Vielfachen des jeweiligen Eintrittspreises festgesetzt werden. Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je **Veranstaltung** nicht übersteigen.

(8) Der Hundertsatz (Abs 1) und der Pauschbetrag nach Abs 7 können für verschiedene Arten der Steuergegenstände (§ 2 Abs 1 bis 4) verschieden festgesetzt werden.

(9) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Pauschbeträge

(Abs 4 bis 7) entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 vH beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf volle Eurobeträge aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 50 Cent aufzurunden sind. Diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>	<b>Alte DokNr</b>
10000086	LKT12000730	N4198211290Q

SUCHWORT >
KURZTITELLISTE >
GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Vergnügungssteuergesetz 1982(K-VSG)

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 63/1982

<b>Typ</b>	<b>§/Artikel/Anlage</b>	<b>Inkrafttrededatum</b>	<b>Außerkrafttrededatum</b>
LG	§ 7	19821125	99999999

**Abkürzung**

K-VSG

**Land**

Kärnten

**Index**

36 Gemeindeabgaben

**Text**

§ 7  
Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.

(2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der **Veranstaltung** folgenden Tage ein.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs 4 bis 6a endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs 4 bis 6a gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein. Dies gilt in gleicher Weise für Spielapparate und Geldspielapparate, die nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz bewilligungspflichtig sind.

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>	<b>Alte DokNr</b>
10000086	LKT12000732	N4198211292Q

SUCHWORT >
KURZTITELLISTE >
GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Vergnügungssteuergesetz 1982(K-VSG)

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 63/1982

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 9	19821125	99999999

**Abkürzung**

K-VSG

**Land**

Kärnten

**Index**

36 Gemeindeabgaben

**Text**

§ 9  
Eintrittskarten

(1) Wird für die Teilnahme an einer **Veranstaltung** ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

(2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

(3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000086	LKT12000734	N4198211294Q

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

**Kurztitel**

Vergnügungssteuergesetz 1982(K-VSG)

**Fundstelle**

LGBL.Nr. 63/1982

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttrededatum	Außerkrafttrededatum
LG	§ 10	19821125	99999999

**Abkürzung**

K-VSG

**Land**

Kärnten

**Index**

36 Gemeindeabgaben

**Text**

§ 10  
Kontrolle

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der **Veranstaltung** durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

(2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

<b>Gesetzesnummer</b>	<b>Dokumentnummer</b>	<b>Alte DokNr</b>
10000086	LKT12000735	N4198211295Q

